



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

20. März 2019

### **Nr. 2019-163 R-362-30 Änderung Quartiergestaltungsplan «Ausserdorf», Gemeinde Flüelen; Genehmigung**

Mit Publikation im Amtsblatt vom 26. Januar 2018 legte der Gemeinderat Flüelen den Quartiergestaltungsplan (QGP) «Ausserdorf» öffentlich auf. Innert der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht, die nach einer entsprechenden Anpassung des QGP nachträglich zurückgezogen wurde. Am 20. Dezember 2018 hat der Gemeinderat Flüelen die Änderung des QGP «Ausserdorf» erlassen.

Am 21. Dezember 2018 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, die Änderung des QGP «Ausserdorf» zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG. Gemäss Artikel 55 Absatz 5 PBG ist bei Änderungen von Quartierplänen und Quartiergestaltungsplänen das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümerverbindlichen Dokumente in der vorliegenden Änderung des QGP «Ausserdorf» bilden die Sonderbauvorschriften vom 5. November 2018, der Plan 397-100 QGP Baubereiche Grundrisse Massstab 1:200 vom 5. November 2018, der Plan 397-101 QGP Freiraumgestaltung Bebauungsvorschlag Massstab 1:200 vom 5. November 2018, der Plan 397-102 QGP Kanalisations-/ & Werkleitungen UG/TG Massstab 1:200 vom 1. Oktober 2014 und der Plan 397-A3-103 QGP Entsorgung Massstab 1:500 vom 1. Oktober 2014. Der QGP entspricht den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 PBG.
3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über

die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Flüelen dem Regierungsrat eingereichte Protokollauszug vom 20. Dezember 2018 genügt diesen Anforderungen.

4. Der QGP «Ausserdorf» wurde am 2. Dezember 2014 durch den Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 2014-713 R-362-30). Die Änderung des QGP umfasst die Anpassung der Baubereiche Haus C und D, ein neuer Baubereich für Eingangsüberdachung und Veloabstellflächen beim Haus D, der Erdgeschosskoten in den Häusern D und E ohne Veränderung der Dachgeschosskoten, die Änderung der Etappierung der Häuser D und E, die Verlängerung des Baubereichs der Tiefgarage inklusive die Verlegung der Tiefgarageneinfahrt beim Haus D, die Verlegung der Spielplatzfläche und die Erstellung einer Naturhecke anstelle einer Mauer entlang der nördlichen Grenze von Haus D. Mit den Änderungen soll eine qualitätsvolle Bebauung erreicht werden. Die Änderungen ergeben sich vorwiegend aufgrund der Aufgabe der gewerblichen Nutzung des Hauses D und eventuell später auch im Haus E.
5. Die Änderung des QGP «Ausserdorf» erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Änderung des Quartiergestaltungsplans «Ausserdorf» wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 300 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.
3. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der Kataster verantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme des genehmigten Quartiergestaltungsplans in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

Mitteilung an Gemeinderat Flüelen; Lisag AG, Neuland, 6460 Altdorf; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor



Beilage

- Situationsplan Änderung QGP «Ausserdorf»